# **BAULEITPLANUNG**

INGENIEURBÜRC PAULUS & PARTNER

Eggs 3

Bebauungsplan

"Alte Gerberei"

in der Stadt Saarburg

# Artenschutzprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer M.Sc. Marcel Kasper

Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

#### INGENIEURBÜRO P&PGmbH

#### Hauptsitz

Im Gewerbepark 5 66687 Wadern

Telefon +49 6871 90280 Fax +49 6871 902830 Email info@paulus-partner.de

#### Büroniederlassungen

Großer Markt 17 66740 Saarlouis

Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e 54290 Trier

Telefon +49 651 97609810 Fax +49 651 97609815

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Datengrundlage/-erhebungen	5
2.	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3.	Relevanzprüfung	8
4.	Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse	9
4.1	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL	g
4.2	Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL	13
4.3	Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL	13
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	13
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	19
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	19
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	19
5.3	Sonstige Artenschutz-Maßnahmen	20
6.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für ein	e
	Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	21
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	21
6.3	Keine zumutbare Alternative	21
7.	Zusammenfassung & Fazit	22
8.	Referenzen	23
Fraeh	onis der Relevanzprüfung	25

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen		
	artenschutzrechtlichen Prüfung.	8	
Tabell	lenverzeichnis		
Tab. 1:	Planungsrelevante Säugetiere mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz	10	
Tab. 2:	Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz		
	(RL RP)	13	
Tab. 3:	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter		
	Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht	19	

## 1. Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Saarburg plant die Ausweisung eines Wohngebiets im südwestlichen Teil der Stadt Saarburg. Die baurechtliche Grundlage erfolgt über die Aufstellung des Bebauungsplans "Alte Gerberei".

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro Paulus & Partner wurde mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

#### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitzund Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 1.3 Datengrundlage/-erhebungen

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden keine gesonderten Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

In der Relevanzprüfung wurden die folgenden "planungsrelevanten Arten" berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern in Rheinland-Pfalz vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz (ohne Kategorie "0")

Als Grundlage für die Auswahl der artenschutzrechtlichen bzw. planungsrelevanten Arten wurde die Datenbank "Arten und Fakten" des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (Messtischblatt TK 25-Nr. 6305 "Saarburg") herangezogen (LFU 2015).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

Für die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wird auf die Angaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

# 2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist der Neubau einer Wohnanlage bestehend aus 5 Mehrfamilienwohngebäuden und eines Gebäudes für ein Gesundheitscenter.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet.

- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen.

Verlust von Boden als Lebensraum f
ür Pflanzen und Tiere

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken.

Lärmemissionen

## 3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

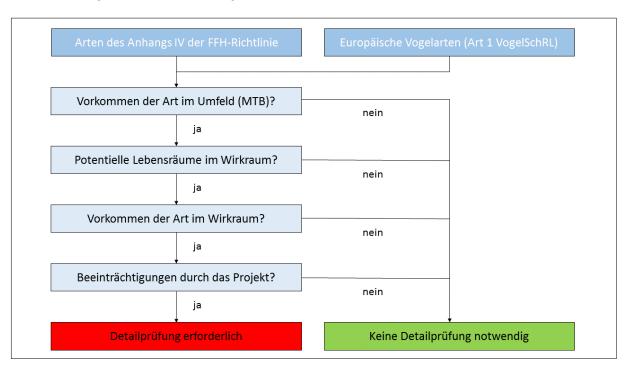


Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargelegt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

#### 4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im vorliegenden Kapitel wird eine detaillierte Betrachtung der tatsächlich oder potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

#### 4.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

Die Lebensraumansprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze werden nicht erfüllt, weshalb deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten zu erwarten. Dies gilt vordergründig für gebäudebewohnende Arten: die Bausubstanz des alten Gerberhauses befindet sich in einem abgängigen Zustand. Das Dach ist teilweise in sich zusammengefallen, die Fenster fehlen und das Mauerwerk verfügt über größere Fugen, Spalten, Risse und Löcher. Demnach bietet das alte Gerberhaus geeignete Einflugstellen und Quartierfunktionen für gebäudebewohnende Arten. Aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht, bleibt es von der vorliegenden Planung unberührt, d.h. die potentiellen Quartierfunktionen gehen nicht verloren, sondern bleiben dauerhaft erhalten. Allerdings treten während der Bauphase baubedingte Störungen (Einsatz der Baumaschinen und Arbeitsgeräte) auf, die vergrämende Wirkungen auf die potentiell vorkommenden Fledermäuse entfalten könnten. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Fertigstellung der Wohngebäude wird sich – im Vergleich zur Bestandssituation – ein anderes Störungsregime einstellen: die Grenze des Baufensters ist lediglich rd. 6-7 m vom alten Gerberhaus entfernt, d.h. die siedlungsspezifischen Wirkfaktoren (Lärm, Licht, Verkehr) werden langfristig auf die potentiellen Quartiere einwirken. In Anbetracht der Lage innerhalb des Siedlungskörpers der Stadt Saarburg wird dies aus unserer Sicht aber nicht zu einer populationsrelevanten Mehrbelastung führen. Die Aufgabe einzelner Quartiere kann pauschal nicht ausgeschlossen werden.

Quartiere waldbewohnender Arten können aufgrund des Fehlens entsprechender Bestände ausgeschlossen werden.

Einzelne Bäume, v.a. die Baumreihe aus Kastanien, könnten aufgrund ihrer Strukturen als Baumquartier für Fledermäuse in Frage kommen. Diesbezüglich können vorbehaltlich detaillierterer Untersuchungen keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Etwaige Konflikte in Verbindung mit der Rodung der Gehölze können unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen umgangen werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Säugetiere mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz.

Name, wissenschaftlich Name, deutsch		Formblatt	RL RP*
	Gebäudebewohnende Arten	MAM1	
	Baumhöhlenbewohnende Arten	MAM2	

<sup>\*</sup> RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; \*: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

MAM1	Gebäudebewohnende Arten				
Bestandso	larstellung				
Kurzbesch	rreibung Autökoloឲ្	jie/Verbreitung:			
Fensterläden. Borke. Die W	, Wandverkleidungen, in	Fugen oder Rissen a ich in frostfreien Höhl	uch in Brücken, aber eben	umen in und an Gebäuden, z.B. hinter so in Baumhöhlen oder abstehender Temperaturen knapp über dem Ge-	
	ate werden bspw. Wäld bstwiesen und Gärten ge		ässerufer und Hecken, Fläd	chen mit lockerem Baumbestand wie	
Myotis mysta				oistrellus), die Kleine Bartfledermaus e Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ) und das	
Verbreitun	g im Plangebiet:	☐ nachgewieser	n 🛛 potentiell me	öglich	
	perhaus sowie einige der n einzustufen.	umgebenden Gehölz	e sind als Strukturen mit Q	uartierfunktionen für die zuvor ge-	
Erhaltungs	szustand der lokale	n Population			
	iche Untersuchungen ist daher aktuell nicht einzu	0 0	l Bewertung der lokalen Po	pulation mit großen Unsicherheiten	
	hervorragend (A)	□ gut (B)	☐ mittel-schlecht (C)	⋈ nicht bewertbar	
Darlegung	der Betroffenheit	der Art			
Prognose	der Tötungstatbes	t <b>ände</b> (§ 44 Abs. 1	1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5	BNatSchG)	
Betriebs- und	anlagebedingte Risiken	sind mit der vorliegen	den Planung nicht verbund	en.	
Das alte Gerl werden kann.		orliegenden Planung	unberührt, weshalb die Tö	tung von Individuen ausgeschlossen	
m Zuge der Rodung der Gehölze besteht jedoch die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.					
	⊠ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
	eines Jahres verb	oten.		m 1. März und dem 30. September	
	vanter Arten verfüg	gen, sind vor ihrer Rod ich zu überprüfen. Be	dung auf ihre tatsächliche F	tial zum Vorkommen planungsrele- funktion als Fortpflanzungs- und Ru- rgehen mit der Unteren Naturschutz-	
			alte Gerberhaus ist zwinge nit Bauzäunen einzufassen	end zu erhalten! Für die Dauer der	
Tötungsta	tbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein		

MAM1	Gebäudebewohnende Arten			
Prognose	der	Schädigungsta	tbestände (§ 44 A	Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Gehölze kanı	n dah		erselben führen. Unter	nzungs- und Ruhestätten der Arten dienen. Die Rodung der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese
$\boxtimes$	Kon	fliktvermeidende	Maßnahmen erfor	rderlich:
	•	eines Jahres verbo V3: Quartierkontro vanter Arten verfü	oten. Ile: Diejenigen Gehölze gen, sind vor ihrer Rod ich zu überprüfen. Bei	Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September e, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrele- lung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ru- Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutz-
	CEF	-Maßnahmen er	forderlich:	
	•	-/-		
Schädigu	ngst	atbestand erfül	lt □ ja	⊠ nein
Prognose	der	Störungstatbes	stände (§ 44 Abs.	1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
angesehen w	erde:		derzeit bereits besteh	n zu finden und können daher als wenig störungsempfindlich enden Störungsregimes wird die Umsetzung des Planvorha-
	Kon	fliktvermeidende	Maßnahmen erfor	rderlich:
	•	-/-		
	CEF	-Maßnahmen er	forderlich:	
	•	-/-		
Störungst	atbe	stand erfüllt	□ ja	⊠ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die <b>Verbo</b>	Die <b>Verbotstatbestände</b> nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	treff	en zu	⊠ treffen nicht z	zu

MAM2		Baumhöhlen	pewohnende Arten	
Bestandsd	arstellung			
Kurzbesch	reibung Autökolo	gie/Verbreitung:		
Rindenspalter	Einige Fledermausarten nutzen neben Siedlungen auch Gehölzstrukturen als Sommerquartiere. Insbesondere Baumhöhlen, Rindenspalten, abgebrochene Kronenteile sowie größere Astungswunden sind von Bedeutung. Die Winterquartiere befinden sich in frostfreien, unterirdischen Stollen, Höhlen oder in Gebäuden.			
•	Als Jagdhabitate werden bspw. Wälder, Waldränder, Gewässerufer und Hecken, Flächen mit lockerem Baumbestand wie bspw. Streuobstwiesen und Gärten genutzt.			
Zu den baumhöhlenbewohnenden Arten können u.a. die Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattererî</i> ), die Kleine Hufeisennase ( <i>Rhinolophus hipposideros</i> ), die Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) sowie die Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) gezählt werden.				
Verbreitun	g im Plangebiet:	☐ nachgewiesen	☑ potentiell möglich	

MAM2 Baumhöhlenbewohnende Arten				
Einzelne Gehölzstrukturen, vor allem die Baumreihe aus Kastanien, sind als Strukturen mit Quartierfunktionen für die zuvor genannten Arten einzustufen.				
Erhaltungszustand der lokalen Population				
Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.				
□ hervorragend (A) □ gut (B) □ mittel-schlecht (C) ⋈ nicht bewertbar				
Darlegung der Betroffenheit der Art				
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)				
Betriebs- und anlagebedingte Risiken sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden. Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht jedoch die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Art. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs maßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.    Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September				
<ul> <li>eines Jahres verboten.</li> <li>V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen.</li> <li>V4: Erhalt des alten Gerberhauses: Das alte Gerberhaus ist zwingend zu erhalten! Für die Dauer der Bautätigkeiten ist das alte Gerberhaus mit Bauzäunen einzufassen.</li> </ul>				
Tötungstatbestand erfüllt □ ja ☑ nein				
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Einzelne Gehölzstrukturen im Plangebiet können als Quartier der Arten dienen. Die Rodung der Gehölze kann daher zur Zerstörung derselben führen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.				
⊠ Konfliktvermeidende Ma ßnahmen erforderlich:				
<ul> <li>V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.</li> </ul>				
<ul> <li>V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrele- vanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ru- hestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutz- behörde anzustimmen.</li> </ul>				
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:  • -/-				
Schädigungstatbestand erfüllt □ ja ⊠ nein				
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)				
In Anbetracht der Vorbelastungen im Planungsraum ist nicht davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Störfaktoren zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.				
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
• -/-				
□ CEF-Maßnahmen erforderlich:				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				

MAM2		Baumhöhlenbewohnende Arten			
Die Verbot	Die <b>Verbotstatbestände</b> nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
	treffen zu	⊠ treffen nicht zu			

#### 4.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Die naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten im Plangebiet lassen keine Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten erwarten.

#### 4.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

In Anbetracht der örtlichen Nutzungsstrukturen und Biotoptypen können die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten und –artengruppen bereits auf der Ebene der tabellarischen Vorprüfung ausgeschlossen werden, da entweder essentielle Lebensraumstrukturen fehlen oder nur sporadisch genutzte Teillebensräume betroffen sind und relevante Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können.

#### 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die örtlichen Strukturen und Biotope bieten potentiellen Lebensraum für zwei planungsrelevante Vogelarten (s. nachfolgende Tabelle). Zusätzlich muss mit einigen weitverbreiteten Habitatgeneralisten gehölzreicher Landschaften gerechnet werden. Die potentiell vorkommenden Arten werden in artspezifischen Formblättern zur Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse näher betrachtet.

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).

Name, wissenschaftlich	wissenschaftlich Name, deutsch		RL RP*
	Ungefährdete Vogelarten	AVE1	*
Passer montanus	Feldsperling	AVE2	3
Passer domesticus	Haussperling	AVE3	3

<sup>\*</sup> RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; \*: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten	
Bestandsdarstellung		

AVE1		Gilde der un	ngefährdeten Vogel	arten	
Kurzbesch	reibung Autökologie/	Verbreitung:			
nen. So sind \ <i>elis</i> ), Zaunkö meise ( <i>Paru</i> s	/orkommen von Arten wie bs nig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> <i>major</i> ), Blaumeise ( <i>Parus c</i>	spw. Amsel ( <i>Turdus</i> s), Rotkehlchen ( <i>Eri</i> aeruleus) oder Rab	merula), Buchfink ( <i>Fringi</i> ithacus rubecula), Mönch enkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	·	
	en Arten werden hinsichtlich ten mit entsprechend breite			da es sich um weitverbreitete und un-	
Verbreitun	g im Plangebiet: □	nachgewiesen	□ potentiell m	nöglich	
Die unterschi	edlichen Strukturen im Planu	ungsraum und dem	näheren Umfeld bieten d	en genannten Arten Lebensraum.	
Erhaltung	szustand der lokalen l	Population			
	weiten Verbreitung, der rela em guten Erhaltungszustand			ezifischen Lebensraumansprüche den.	
	hervorragend (A)	gut (B)	mittel-schlecht (C)	☐ nicht bewertbar	
Darlegung	der Betroffenheit der	Art			
Prognose	der Tötungstatbestän	<b>de</b> (§ 44 Abs. 1	, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5	BNatSchG)	
Gefahren aus tung juveniler werden. Ein a ten Vorhaben	weichen können. Bei der Ro Stadien - unter Berücksicht Inlage- oder betriebsbedingt nicht.	odung von Gehölzer gung von Vermeidu es Verletzungs- ode	n besteht grundsätzlich d ungsmaßnahmen können er Tötungsrisiko besteht i	ile Arten, die etwaigen baubedingten ie Gefahr einer Verletzung oder Tö- diese Gefahren ausgeschlossen m Zusammenhang mit dem geplan-	
$\boxtimes$	Konfliktvermeidende M				
	<ul><li>eines Jahres verboter</li><li>V3: Quartierkontrolle: vanter Arten verfügen</li></ul>	n. Diejenigen Gehölze , sind vor ihrer Rodi zu überprüfen. Bei	e, die über erhöhtes Pote ung auf ihre tatsächliche	em 1. März und dem 30. September ntial zum Vorkommen planungsrele-Funktion als Fortpflanzungs- und Ruorgehen mit der Unteren Naturschutz-	
Tötungsta	tbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein		
Prognose	der Schädigungstatbe	estände (§ 44 A	.bs. 1, Nr. 3 i. V. m. <i>I</i>	Abs. 5 BNatSchG)	
n Anbetracht der anthropogenen Überprägung des Plangebiets und der geringen Anzahl geeigneter Gehölze sind die örtlichen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte stark eingeschränkt. Grundsätzlich besteht jedoch die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Als Freibrüter, die jedes Jahr neue Nester anlegen, sind die Arten in der Lage, relativ flexibel auf die veränderte Situation reagieren und auf vergleichbare Habitate im Umfeld des Plangebietes ausweichen zu können. Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebiets sind die Auswirkungen auf die intra- und interspezifische Konkurrenz um Brutplätze vernachlässigbar.   Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:					
				om 1 März und dom 30 Santambar	
	<ul> <li>V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.</li> <li>V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen.</li> </ul>				
		uemon.			
Schädigur	ngstatbestand erfüllt	□ ia	⊠ nein		

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten				
Prognose	der Störungstatbes	stände (§ 44 Abs. 1, Nr.	3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
chen Aktivität und betriebsb	Die meisten Arten sind auch als Kulturfolger in gehölzreichen Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.				
		Maßnahmen erforderlic	ch:		
	• -/-				
	CEF-Maßnahmen er	forderlich:			
	• -/-				
Störungst	atbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
	☐ treffen zu				

AVE2	Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )
Bestandsd	larstellung
Kurzbesch	reibung Autökologie/Verbreitung:
Der Feldsperl Waldes.	ing kommt in weiten Teilen Europas und Asiens vor. In Rheinland-Pfalz fehlt er lediglich in Teilen des Pfälzer
lichten Waldb	n besiedelter Lebensräume reicht von Siedlungsbereichen, offenen und halboffenen Landschaften bis hin zu eständen. Da er zur Brutzeit Obstgehölze und Eichen für den Nahrungserwerb aufsucht, ist er auf entspre- immen angewiesen.
	er Feldsperling bevorzugt in (Specht-)Höhlen, er brütet aber auch in Nischen an Gebäuden, in Kopfweiden, und teilweise auch frei.
Der Feldsperl	ing ist als Standvogel ganzjährig (im Winter zumeist in Trupps) anzutreffen.
Verbreitun	g im Plangebiet: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich
Das Plangebi	et kommt grundsätzlich als Lebensraum des Feldsperlings in Frage, da sich hier ältere Laubbäume finden.
Erhaltungs	szustand der lokalen Population
	che Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten daher aktuell nicht einzuschätzen.
	hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☒ nicht bewertbar
Darlegung	der Betroffenheit der Art
Prognose	der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Art brütet bevorzugt in Baumhöhlen und Gebäudenischen. Da das vorliegende Planvorhaben im Zuge der Baufeldräumung die Rodung von Gehölzen vorsieht, besteht grundsätzlich das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren

Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorha-

ben nicht.

jedoch ausgeschlossen werden.

AVE2		Feldsperli	ing (Passer montanus)					
$\boxtimes$	Konfliktvermeidende	Maßnahmen erfoi	rderlich:					
	eines Jahres verbot	en.	Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September					
	<ul> <li>V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrele- vanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ru- hestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutz- behörde anzustimmen.</li> </ul>							
Tötungsta	tbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein					
Prognose	der Schädigungstat	bestände (§ 44 A	Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)					
kann daher z		zen der Art führen. U	gs- u. Ruhestätten nicht ungeeignet. Die Rodung der Gehölze nter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können					
$\boxtimes$	Konfliktvermeidende	Maßnahmen erfor	rderlich:					
	eines Jahres verbot	en.	Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September					
	vanter Arten verfüge	en, sind vor ihrer Rod ch zu überprüfen. Bei	e, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrele- ung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ru- Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutz-					
	CEF-Maßnahmen erfo	orderlich:						
	• -/-							
	·							
Schadigur	ngstatbestand erfüllt	: □ ja	⊠ nein					
Prognose	der Störungstatbest	ände (§ 44 Abs.	1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)					
werden. Die i			en und kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen ergeordneter Bedeutung, weshalb es in diesem Zusammen-					
	Konfliktvermeidende	Maßnahmen erfor	rderlich:					
	• -/-							
	CEF-Maßnahmen erfo	orderlich:						
	• -/-							
Störungst	atbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein					
Zusamme	nfassende Feststellı	ıng der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die <b>Verbo</b> t	tstatbestände nach §	44 Abs. 1 i. V. m	. Abs. 5 BNatSchG					
	_	⊠ treffen nicht z						

AVE3	VE3 Haussperling (Passer domesticus)							
Bestandso	darstellung							
Kurzbesch	nreibung Autökologie/Verbreitung:							

AVE3		Haussperli	ng ( <i>Passer domesti</i>	cus)				
lichen und ös Landesteilen Der Haussper Außerhalb de Tagebauen u	Der Haussperling ist in fast ganz Eurasien, Nordafrika, Vorderasien, Indien, in weiten Teilen Nord- u. Südamerikas, im südchen und östlichen Afrika sowie in Australien und Neuseeland verbreitet. In Rheinland-Pfalz ist der Haussperling in allen andesteilen anzutreffen, lediglich im Pfälzerwald ist die Anzahl von Revieren vergleichsweise niedrig (GEDEON et al. 2014). Der Haussperling brütet in Deutschland bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und in Wohnblockzonen mit Gartenstädten. Außerhalb der Städte und Dörfer brütet die Art auch an einzeln stehenden Gebäuden und Gehöften, ferner in Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben, sofern sich solche Strukturen in nicht allzu großer Entfernung von Siedlungen befinden (GE-DEON et al. 2014).							
Verbreitun	g im Plangebiet: □ na	chgewiesen	□ potentiell m	öglich				
Das Plangebi	et kommt grundsätzlich als Lebe	nsraum für der	n Haussperling in Frage.					
Erhaltungs	szustand der lokalen Pop	ulation						
behaftet und	daher aktuell nicht einzuschätze	n.	_	pulation mit großen Unsicherheiten				
	hervorragend (A)	t (B) L	mittel-schlecht (C)	⊠ nicht bewertbar				
Darlegung	der Betroffenheit der Ar	t						
Prognose	der Tötungstatbestände	(§ 44 Abs. 1	, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5	BNatSchG)				
umgebenden hölze gerodet	Strukturen durchaus als Fortpflat werden, besteht grundsätzlich	anzungs- u. Rul das Risiko einei	nestätte in Frage. Da im Z r Verletzung oder Tötung	rhaus kommt in Verbindung mit den uge der vorliegenden Planung Ge- von Individuen, insbesondere unter liese Gefahren jedoch ausgeschlos-				
Ein anlage- o	der betriebsbedingtes Verletzun	gs- oder Tötung	gsrisiko besteht im Zusam	menhang mit dem geplanten Vorha-				
	Konfliktvermeidende Maßr							
	<ul> <li>V2: Bauzeitenregelung: D eines Jahres verboten.</li> </ul>	ie Rodung von	Gehölzen ist zwischen de	m 1. März und dem 30. September				
	vanter Arten verfügen, sin	d vor ihrer Rod	ung auf ihre tatsächliche f	ntial zum Vorkommen planungsrele- Funktion als Fortpflanzungs- und Ru- rgehen mit der Unteren Naturschutz-				
Tötungsta	tbestand erfüllt	□ ја	⊠ nein					
Prognose	der Schädigungstatbest	 ande (§ 44 A	.bs. 1, Nr. 3 i. V. m. A	bs. 5 BNatSchG)				
Die Baumaßn Art vor.	nahmen bereiten Beeinträchtigur	igen von potent	tiellen Fortpflanzungsstätte	en oder potentiellen Nistplätzen der				
	Konfliktvermeidende Maßr	nahmen erfor	rderlich:					
	<ul> <li>V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.</li> <li>V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen.</li> </ul>							
	• -/-							
Schädigun	ngstatbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein					
Prognose	der Störungstatbestände	(§ 44 Abs.	1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5	5 BNatSchG)				

AVE3	Haussperling (Passer domesticus)								
werden. Die ü		für die Art nur von untergeor	l kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen dneter Bedeutung, weshalb es in diesem Zusammen-						
	Konfliktvermeidende	Maßnahmen erforderlic	ch:						
	• -/-								
	CEF-Maßnahmen er	forderlich:							
	• -/-								
Störungst	atbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein						
Zusammei	enfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände								
Die <b>Verbot</b>	statbestände nach	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs	. 5 BNatSchG						
	treffen zu	⊠ treffen nicht zu							

# 5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

#### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht.

Nr.	Beschreibung
V2	Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.
V3	Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen.
V4	Erhalt des alten Gerberhauses: Das alte Gerberhaus ist zwingend zu erhalten! Für die Dauer der Bautätigkeiten ist das alte Gerberhaus mit Bauzäunen einzufassen.

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## 5.3 Sonstige Artenschutz-Maßnahmen

Zu den sonstigen Maßnahmen werden bspw. solche gezählt, die zwar zur Kompensation für den Verlust von Habitatfunktionen bzw. –potentialen dienen, im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen allerdings nicht bereits im Vorfeld des Eingriffs ihre Wirkung entfalten müssen. Es sind i.d.R. Maßnahmen, die in landschaftspflegerischen Fachplanungen (Umweltbericht, LBP) zu übernehmen und dort festzusetzen sind.

Zum Ausgleich der verlorenen Quartierfunktionen für gebäudebewohnende Arten sind künstliche Nist- und Quartierhilfen beim Bau der Gebäude einzuplanen. Es sind 5 große Fledermausquartiere (z. B. Art. FGUP oder FWQ-L der Hasselfeldt GmbH oder vergleichbar) und 10 Nisthilfen für den Haus-/Feldsperling (z. B. Art. SPMQ oder NBFK der Hasselfeldt GmbH oder vergleichbar) an den Gebäuden anzubringen.

# 6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

#### 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### 6.3 Keine zumutbare Alternative

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

#### 7. Zusammenfassung & Fazit

Die Stadt Saarburg plant die Ausweisung eines Wohngebiets im südwestlichen Teil der Stadt Saarburg. Die baurechtliche Grundlage erfolgt über die Aufstellung des Bebauungsplans "Alte Gerberei".

In einem abgestuften Prozess wurde anhand des örtlichen Lebensraumpotentials und der artspezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet.

Dem Großteil der planungsrelevanten Arten fehlen geeignete Habitate, weshalb entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können. Lediglich unter den heimischen Vogelu. Fledermausarten sind einzelne Vorkommen zu erwarten.

Das Gerberhaus sowie einzelne Gehölze bieten Quartierfunktionen, weshalb Vorkommen einiger Fledermausarten sowie des Feld- u. Haussperlings grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können.

Das Gerberhaus bleibt dauerhaft erhalten und wird nicht zurückgebaut. Demnach gehen etwaige Quartiere nicht dauerhaft verloren.

Die Gehölze im Plangebiet müssen baubedingt gerodet werden. Die Verletzung oder Tötung juveniler Stadien im Zuge der Baufeldräumung kann unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Durch Integration künstlicher Nistbzw. Quartierhilfen kann das bestehende Potenzial aufrechterhalten bleiben.

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH – RL oder europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

#### 8. Referenzen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.
- BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.00&y=6704529.00 [Zugriff: März 2018].
- DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: https://feldherpetologie.de/atlas/ [Zugriff: März 2018].
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.
- DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. Haupt Verlag, Bern: 320 S.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. URL: http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTeFAKT Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: http://www.artefakt.rlp.de/
- SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

#### Gesetzestexte

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

# Anlage 1

Ergebnis der Relevanzprüfung

Bebau	ungsplan "Alte Gerberei", Stadt	Saarbrug		Relevanz für den Wirkraum						
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6305)	ARTeFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	Bombina variegata	Gelbbauchunke	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	Bufo calamita	Kreuzkröte	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	Bufo viridis	Wechselkröte	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Alauda arvensis	Feldlerche	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Alcedo atthis	Eisvogel	sN	Х			n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.
AVE	Anas crecca	Krickente	sN	Х			n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.
AVE	Anas platyrhynchos	Stockente	sN	Х			n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.
AVE	Anthus pratensis	Wiesenpieper	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Anthus trivialis	Baumpieper	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Athene noctua	Steinkauz	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Aythya ferina	Tafelente	sN	Х			n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.
AVE	Bubo bubo	Uhu	sN	Χ			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Carduelis cannabina	Bluthänfling	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sN	Χ			n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.
AVE	Ciconia nigra	Schwarzstorch	sN	Χ			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Circus cyaneus	Kornweihe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Cuculus canorus	Kuckuck	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Bebau	ungsplan "Alte Gerberei", Stadt	Saarbrug		Relevanz für den Wirkraum						
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6305)	ARTeFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Dendrocopos medius	Mittelspecht	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Dryocopus martius	Schwarzspecht	sN	X			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Emberiza calandra	Grauammer	sN	Χ			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Falco peregrinus	Wanderfalke	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Gallinago gallinago	Bekassine	sN	Χ			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Grus grus	Kranich	sN	Χ			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Jynx torquilla	Wendehals	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Lanius collurio	Neuntöter	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Lanius excubitor	Raubwürger	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Larus ridibundus	Lachmöwe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Lullula arborea	Heidelerche	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Luscinia svecica	Blaukehlchen	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Milvus migrans	Schwarzmilan	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Milvus milvus	Rotmilan	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Netta rufina	Kolbenente	sN	Х			n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.

Bebau	ungsplan "Alte Gerberei", Stadt	Saarbrug		Relevanz für den Wirkraum						
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6305)	ARTeFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Oriolus oriolus	Pirol	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Pandion haliaetus	Fischadler	sN	Х			n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.
AVE	Passer domesticus	Haussperling	sN	Х			V		n	Detailprüfung.
AVE	Passer montanus	Feldsperling	sN	Х			V		n	Detailprüfung.
AVE	Perdix perdix	Rebhuhn	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Pernis apivorus	Wespenbussard	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Picus canus	Grauspecht	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Remiz pendulinus	Beutelmeise	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
COL	Lucanus cervus	Hirschkäfer	sN			Χ	n			Kein Nachweis.
LEP	Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge, Russischer Bär	sN			Χ	n			Kein Nachweis.
LEP	Lycaena dispar	Gr.Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	sN			Х	n			Kein Nachweis.
MAM	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Castor fiber	Europäischer Biber	sN			Х	n			Kein Nachweis. Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.
MAM	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	sN	Х			(v)		n	Detailprüfung.
MAM	Felis silvestris	Wildkatze	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Bebau	Bebauungsplan "Alte Gerberei", Stadt Saarbrug									Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6305)	ARTeFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art				
MAM	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.				
MAM	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	sN	Х			n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.				
MAM	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	sN	Х			n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.				
MAM	Myotis myotis	Großes Mausohr	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.				
MAM	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	sN	Х			V		n	Detailprüfung.				
MAM	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	sN	Х			V	(v)	n	Detailprüfung.				
MAM	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.				
MAM	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.				
MAM	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	sN	Х			(v)	(v)	n	Detailprüfung.				
MAM	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	sN	Х			(v)	(v)	n	Detailprüfung.				
MAM	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.				
MAM	Plecotus auritus	Braunes Langohr	sN	Х			V		n	Detailprüfung.				
MAM	Plecotus austriacus	Graues Langohr	sN	Х			V		n	Detailprüfung.				
MAM	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.				
ODO	Oxygastra curtisii	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle	sN			Х	n			Kein Nachweis.				
OsCy	Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	sN			Х	n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.				
OsCy	Rhodeus amarus	Bitterling	sN			Х	n			Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.				
REP	Coronella austriaca	Schlingnatter	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.				

Bebau	Bebauungsplan "Alte Gerberei", Stadt Saarbrug								Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6305)	ARTeFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art			
REP	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	sN			Х	n			Kein Nachweis. Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs.			
REP	Lacerta agilis	Zauneidechse	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.			
REP	Podarcis muralis	Mauereidechse	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.			
TRA	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	sN			Х	n			Kein Nachweis.			
TRA	Galanthus nivalis	Kleines Schneeglöckchen	sN			Х	n			Kein Nachweis.			
TRA	Lycopodium clavatum	Keulen-Bärlapp	sN			Х	n			Kein Nachweis.			

Abkürzungen	
Taxon	AMP Lurche; AVI Vögel, BIGA Muscheln & Schnecken; BRY Moose; COL Käfer; CRU Krebse; LEP Schmetterlinge; MAM
	Säugetiere; ODO Libellen; OSCY Fische & Rundmäuler; REP Kriechtiere; TRA Gefäßpflanzen
TK-Status	sN sicherer Nachweis; aTK Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt; pV potentielles Vorkommen; kV kein Nachweis
Vorkommen/Beeinträchtigungen	n nicht vorhanden; (v) vermutet; v vorhanden